

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Technische Hochschule Rosenheim		
Ggf. Standort	Campus Chiemgau		
Studiengang	E-Commerce		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts		
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium ☐
	Vollzeit	☒	Intensiv ☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree ☐
	Dual	☒	Kooperation § 19 MRVO ☐
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	☐	Kooperation § 20 MRVO ☐
Studiendauer (in Semestern)	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv ☐	weiterbildend ☐	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2022		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	64	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	45	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	-	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐
* Bezugszeitraum:	01.10.2022 – 31.12.2024		

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☒
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN e.V.
Zuständige Referentin	Svitlana Kondratova
Akkreditierungsbericht vom	03.07.2025

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 Abs. 1-3 MRVO)	7
2 Anerkennung und Anrechnung (§ 3 Abs. 4 MRVO)	7
3 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
4 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
5 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	9
6 Modularisierung (§ 7 MRVO)	9
7 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	10
9 Sonderregelungen für Joint Programmes (§ 10 MRVO)	10
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	13
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	17
2.2.3 Dokumentation und Veröffentlichung (§ 12 Abs. 1 Satz 6 MRVO)	18
2.2.4 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	19
2.2.5 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	21
2.2.6 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	23
2.2.7 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	24
2.2.8 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 und 7 MRVO)	26
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	29
2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	30
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	30
2.5 Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	31
2.6 Sonderregelungen für Joint Programmes (§ 16 MRVO)	33
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	33
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	33
2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	33
III Begutachtungsverfahren	34
1 Allgemeine Hinweise	34
2 Rechtliche Grundlagen	34
3 Gutachtergremium	34
IV Datenblatt	35
1 Daten zum Studiengang	35
2 Daten zur Akkreditierung	35

V	Glossar	36
----------	----------------------	-----------



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☐ erfüllt

☒ nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Auflage 1 (Kriterium Prüfungssystem): Die Prüfungsformen müssen um Portfolioprfungen und gruppenbezogene Leistungen erweitert werden.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt.

Kurzprofil des Studiengangs

Das Studium im Bachelorstudiengang „E-Commerce“ (B.A.) am neu gegründeten Campus Chiemgau in Traunstein stellt den ersten Vollzeitstudiengang an diesem Außencampus der Technischen Hochschule Rosenheim (TH Rosenheim) dar. Der Studiengang hat das Ziel, durch anwendungsorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. Die Absolvent:innen sollen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Bachelor of Arts im E-Commerce befähigt werden.

Die Lehrveranstaltungen des Studiengangs werden in englischer Sprache angeboten. Der Studiengang wird in einer nicht-dualen sowie einer dualen Variante angeboten.

Das Studium enthält eine solide betriebswirtschaftliche Ausbildung und qualifiziert die Studierenden in den aktuellen Kompetenzen der Bereiche Internet-Programmierung, Informatik und Webdesign. Im Zentrum des Studiengangs steht zudem eine konsequente Anwendungsorientierung: Gezielte Projektarbeiten, ein Praxissemester sowie ein intensiver Austausch zu aktuellen Fragen des E-Commerce charakterisieren das Studium und eröffnen Berufs- und Karrierechancen im dynamischen Feld des E-Commerce bzw. Digital Business.

Durch die Wahl fachwissenschaftlicher Wahlpflichtmodule bietet sich den Studierenden die Möglichkeit, das Studium entsprechend persönlicher Neigungen und Berufswünsche mitzugestalten. Hierdurch eröffnen sich den Absolvent:innen die verschiedensten Karrierepfade im vielseitigen Bereich des E-Commerce: in international arbeitenden Unternehmen, in Verwaltungen des öffentlichen Dienstes oder in eine selbstständige Tätigkeit im Bereich E-Commerce. Der Studiengang befähigt seine Studierenden aufgrund seiner internationalen Ausrichtung für eine Tätigkeit in der globalisierten Welt.

Das Studium befähigt die Absolvent:innen zur Übernahme qualifizierter Fach- und Führungsaufgaben im Bereich des E-Commerce. Dazu gehört auch die Ausbildung in analytischem Denken, Arbeiten im Team und in Eigenständigkeit sowie verantwortungsbewusstem Handeln. Den Studierenden soll ferner bei entsprechender Eignung die Möglichkeit gegeben werden, unmittelbar durch Fortsetzung des Studiums oder auch durch spätere Wiederaufnahme eine weiterführende Qualifikation zu erwerben, insbesondere in einschlägigen Masterstudiengängen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Mit dem Studiengang und dem zugrundeliegenden Curriculum in der dualen und nicht-dualen Variante wurde ein Angebot geschaffen, das den Anforderungen der Praxis in guter Weise entspricht, darüber hinaus durch die englische Unterrichtssprache auch für internationale Studierende attraktiv ist und sich daher einer positiven Nachfrage erfreut und interessante Wachstumspotenziale aufweist. Die Studierenden werden sehr gut befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben.

Die Kombination aus englischsprachigem Studiengang und hohem Internationalisierungsgrad der Studierenden legt eine sehr gute Grundlage für eine hohe Qualifikation der Studierenden in interkultureller Kompetenz und Kommunikationsfähigkeit, der hohe Anteil an team-, projekt- und praxisorientierten Lehranteilen eine gute Grundlage für Team- und Selbstorganisation.

Die Lehre wird überwiegend durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt. Die personellen Ressourcen sind ausreichend, um das Studiengangskonzept in beiden Varianten umzusetzen, wobei die fachliche Komplementarität der Lehrenden und die enge Vernetzung und der Austausch über die Lehrinhalte der jeweiligen Module hervorzuheben sind. Die vorhandene Ressourcenausstattung ermöglicht die Umsetzung unterschiedlichster Lernmethoden und didaktischer Konzepte.

Die Hochschule unterstützt die Mobilität der Studierenden durch entsprechende Informationen, die von Anlaufstellen wie dem International Office zur Verfügung gestellt werden.

Der Prozess des kontinuierlichen Monitorings des Studiengangs scheint gut implementiert zu sein. Es umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßigen Überprüfungen.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 Abs. 1-3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „E-Commerce“ (B.A.) führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Der Bachelorstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang und umfasst gemäß § 4 Abs 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang E-Commerce der Technischen Hochschule Rosenheim (SPO) sieben Semester

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Anerkennung und Anrechnung ([§ 3 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung und Anrechnung der Studienleistungen ist in Art. 86 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes und in § 9 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Rosenheim (APO) geregelt.

Gemäß § 9 APO entspricht die Anrechnung hochschulischer Kompetenzen der Lissabon-Konvention. Außerhochschulische Kompetenzen können bis zur Hälfte des Studiums angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit vorliegt (vgl. § 9 Abs. 8 APO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Laut § 24 Abs. 1 APO sieht der Bachelorstudiengang eine schriftliche Abschlussarbeit vor, die zeigen soll, dass die Studierenden in der Lage sind, eine Fragestellung aus dem Studiengang selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu erarbeiten. Diese hat eine Bearbeitungsdauer von fünf Monaten (§ 8 Abs. 2 SPO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen sind in der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) und in der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Technischen Hochschule Rosenheim geregelt. Die Zulassungsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang „E-Commerce“ (B.A.) kann erfüllt werden durch die allgemeine Hochschulreife, die Fachhochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, den Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung und mindestens dreijährigen Berufspraxis in einem fachlich verwandten Bereich, ein Beratungsgespräch an der Hochschule sowie das Bestehen eines zweisemestrigen Probestudiums.

Des Weiteren sind Sprachnachweise erforderlich. Qualifikationsvoraussetzung für das englischsprachige Studium sind Englischkenntnisse auf Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen (§ 3 Abs. 1 der Satzung zur Regelung sprachlicher Zulassungsvoraussetzungen für ein Hochschulstudium an der Technischen Hochschule Rosenheim). Ausländische Studienbewerber:innen, deren Zeugnisse einen direkten Hochschulzugang ermöglichen, müssen für den Studiengang zudem Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 nachweisen (§ 3 Abs. 2 der Satzung zur Regelung sprachlicher Zulassungsvoraussetzungen).

Alle Studienbewerber:innen, die sich unter Vorlage eines ausländischen Zeugnisses bewerben, müssen ihre Hochschulzugangsberechtigung durch eine „Vorprüfungsdocumentation“ von uni-assist prüfen lassen. Bei einer Ablehnung ist die Teilnahme an einer Feststellungsprüfung am Studienkolleg Coburg bei Erfüllung der hierfür erforderlichen Zulassungskriterien möglich.

Studienbewerber:innen die sich für ein duales Studium bewerben, benötigen darüber hinaus einen Bildungsvertrag zum dualen Studium mit einem Unternehmen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Bachelor of Arts (B.A.). Dies ist in § 11 SPO hinterlegt.

Das Diploma Supplement erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft und liegt in der aktuellen Fassung in englischer Sprache vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in Module gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Kein Modul dauert länger als ein Semester. Die Modulbeschreibungen enthalten alle in § 7 Abs. 2 BayStudAkkV aufgeführten Punkte.

Die relative Abschlussnote ist in § 28 APO festgelegt und wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des Studiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Kein Modul umfasst weniger als 5 ECTS-Punkte, mit Ausnahme des Moduls „Bachelor Thesis Seminar“, das die Bachelorarbeit begleitet.

Ein ECTS-Punkt ist in § 6 Abs. 3 APO mit 30 Zeitstunden angegeben. In den Musterstudienverlaufsplänen beider Studiengangvarianten sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkten vorgesehen.

Zum Bachelorabschluss werden 210 ECTS-Punkte erreicht. Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 12 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 9 MRVO\)](#)

Nicht einschlägig.

9 Sonderregelungen für Joint Programmes [\(§ 10 MRVO\)](#)

Nicht einschlägig.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Begehung wurde ein breites Themenspektrum behandelt, so dass sich das Gutachtergremium ein umfassendes Bild vom Studiengang machen konnte. Die Einbindung in das Gesamtkonzept der TH Rosenheim sowie die Planungen für den Campus Chiemgau wurden ausführlich beleuchtet. Diskutiert wurden die curriculare Ausgestaltung, insbesondere der Wahlpflichtbereich, und die personelle Ausstattung, insbesondere die Einbindung externer Lehrbeauftragter. Ein weiterer Schwerpunkt der Gespräche war die duale Variante des Studiengangs. Darüber hinaus wurde in allen Gesprächsrunden das Prüfungssystem thematisiert.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau [\(§ 11 MRVO\)](#)

Sachstand

Laut Selbstbericht sollen im Bachelorstudiengang ein breites Basis- und Überblickswissen in betriebswirtschaftlichen Fragestellungen sowie Technisches Know-how und fachspezifische Expertise rund um die Themen E-Commerce und Digital Business erzielt werden.

Gemäß § 2 SPO sowie im Diploma Supplement sind für den Bachelorstudiengang „E-Commerce“ (B.A.) folgende Ziele definiert:

„(1) Das Studium im Bachelorstudiengang E-Commerce hat das Ziel, durch anwendungsorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen sollen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Bachelor of Arts im E-Commerce befähigt werden.

(2) Aufbauend auf einer breit angelegten Ausbildung in Grundlagenfächern sowie einer umfassenden Vermittlung von Basiskenntnissen und Kernkompetenzen im Bereich E-Commerce werden in höheren Semestern tiefer gehende Fachkenntnisse vermittelt. Diese Fachkenntnisse ermöglichen es den Absolventinnen und Absolventen, die vielen Facetten des E-Commerce zu verstehen und sich so ideal auf die Anforderungen der verschiedenen Berufsbilder im E-Commerce vorzubereiten. Die Studierenden sollen letztlich dazu befähigt werden, wesentliche Zusammenhänge und Entwicklungen im E-Commerce zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die notwendig ist, um eine erfolgreiche Karriere im dynamischen Feld des E-Commerce bzw. Digital Business zu beschreiten. Dabei bietet sich den Studierenden durch die Wahl von fachwissenschaftlichen Wahlmodulen die

Möglichkeit, das Studium entsprechend den persönlichen Neigungen und Berufswünschen mitzugestalten. Hierdurch eröffnen sich den Absolventinnen und Absolventen die verschiedenste Karrierepfade im vielseitigen Bereich des E-Commerce: Karrierewege können flexibel beschriftet werden und Absolventinnen und Absolventen in international arbeitende Unternehmen, in Verwaltungen des öffentlichen Dienstes oder in eine selbständige Tätigkeit im Bereich E-Commerce führen. Der Studiengang befähigt seine Studierenden aufgrund seiner internationalen Ausrichtung für eine Tätigkeit in der globalisierten Welt. Die Lehrveranstaltungen des Studiengangs werden in englischer Sprache angeboten.

(3) Das Studium befähigt die Absolventinnen und Absolventen zur Übernahme qualifizierter Fach- und Führungsaufgaben im Bereich des E-Commerce. Dazu gehört auch die Erziehung zu analytischem Denken, Arbeiten im Team und in Eigenständigkeit sowie verantwortungsbewusstem Handeln. Den Studierenden soll ferner bei entsprechender Eignung die Möglichkeit gegeben werden, unmittelbar durch Fortsetzung des Studiums oder auch durch spätere Wiederaufnahme eine weiterführende Qualifikation zu erwerben, insbesondere in einschlägigen Master-Studiengängen.“

Mit dem Bachelorstudiengang „E-Commerce“ (B.A.) erwerben laut Angaben der Hochschule die Absolvent:innen Expertise und Know-how in kaufmännischer wie technischer Hinsicht. Damit sind sie auf die Stellenangebote der Zukunft vorbereitet, bei denen Kenntnisse in beiden Bereichen wichtig sind. Dazu gehören unter anderem folgende Berufsfelder: E-Commerce Manager, Customer Relationship Manager, Logistik Manager, Online Marketing Manager, Solution Architect, Agile Coach, Conversion Rate Optimization Manager, Customer Relationship Manager, Investment Manager, Technical Marketing Manager.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Zielsetzung des Studiengangs „E-Commerce“ (B.A.) erscheint ambitioniert und sinnvoll.

Insbesondere ist der Studiengang so gestaltet, dass die Studierenden eine hinreichende wissenschaftliche Befähigung im inhaltlichen Profil des Studiengangs erlangen. Gleichsam erlaubt die Qualifikation durch das Studium die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in relevanten Beschäftigungsfeldern. Dabei ist erwähnenswert, dass der Studiengang einer inhaltlich breiten Definition des „E-Commerce“ folgt, also auch im breiteren Feld des Digital Business und Digital Marketing qualifiziert. Die Gespräche des Gutachtergremiums mit der Studiengangsleitung und der Hochschulleitung verdeutlichen, dass die strategische Entscheidung für diese breitere Definition vor dem Hintergrund der Anforderungen potenzieller zukünftiger Arbeitgeber nachvollziehbar gewählt wurde. Entsprechend erscheinen die beispielhaft definierten Tätigkeiten und Aufgaben sinnvoll gewählt.

Positiv erscheint die Gestaltung des Studiums in Bezug auf die Persönlichkeitsentwicklung. Erstens scheint die Kombination aus englischsprachigem Studiengang und hohem Internationalisierungsgrad der Studierenden eine sehr gute Grundlage für eine hohe Qualifikation der Studierenden in

interkultureller Kompetenz und Kommunikationsfähigkeiten zu legen. Zweitens kann der hohe Anteil team-, projekt- und praxisorientierter Lehranteile eine gute Grundlage für Team- und Selbstorganisation legen.

Die angestrebte Qualifikation und das Abschlussniveau entsprechen vollumfänglich dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die zu erwerbende Qualifikation und das Curriculum sind im Diploma Supplement ausführlich und umfänglich abgebildet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang „E-Commerce“ (B.A.) setzt sich gemäß Ausführungen im Selbstbericht aus den Modulgruppen Business & E-Commerce Fundamentals, Agile Leadership, Customer Experience, Technology & Data, Business & Tech Electives und dem E-Commerce Project zusammen.

In den ersten zwei Semestern werden laut Musterstudienverlaufsplan Pflichtmodule „Introduction to Business Management“, „Principles of E-Commerce“, „Finance & Accounting“, „Foundations of Coding“, „Information Systems Fundamentals“, „Research Methods & Structured Analysis“, „Introduction to Economics“, „E-Commerce Operations“, „Business Communication“, „Entrepreneurship“, „Data Management & Analytics“, „E-Commerce Law and Data Protection“ belegt. Besonders praxisnahe und handlungsorientierte Ansätze verfolgen Module wie das Modul „Entrepreneurship“, in dem die gelehrte Methodik direkt in einem unternehmerischen Teamprojekt angewendet und dessen Ergebnisse am Ende des Semesters in einem abschließenden Pitch präsentiert werden. Ein weiteres Beispiel für ein besonders anwendungsorientiertes Modul ist das Modul „Business Communication“, in dem Studierende mit Präsentations- und Kommunikationstechniken im Geschäftskontext vertraut gemacht werden sowie Grundlagen der Teamarbeit kennen- und anwenden lernen.

Im dritten und vierten Semester sind Pflichtmodule „Product Management in E-Commerce“, „Digital Strategy & Business Models“, „Project Management“, „Leadership & Organisation in the Digital Age“, „Marketing & Sales“, „Social Media & Social Commerce“, „Customer Experience Management“, „Webshop“, „E-Commerce Systems“, „Supply Chain Management & Logistics“, „Channel & Platform Management“ und „Data Driven E-Commerce“ verortet.

Zu den praktischen Studienphasen zählt in der nicht-dualen Studienvariante insbesondere das „Business Practice Seminar“ und das daran anschließendes Modul „Intensive Immersion into Business

Practice“, die im fünften Semester zu absolvieren sind. Das „Business Practice Seminar“ wird in zwei Teilen durchgeführt. Im ersten Teil erwerben die Studierenden Kompetenzen in Bereichen wie Teambildung, Konfliktmanagement, Professionelles Verhalten im Geschäftsalltag so wie Selbst- und Zeitmanagement. Im zweiten Teil reflektieren die Studierenden über ihre praktische Erfahrung und darüber, wie sie die im ersten Teil erworbenen Kompetenzen während des Praxissemesters im Unternehmen angewendet haben. Darüber hinaus bieten Exkursionen zu Unternehmen in der Region Praxiseinblicke ebenso wie zahlreiche Guest Speaker Sessions im Rahmen der Lehrveranstaltungen.

In der dualen Variante entfällt das Praxissemester, da die dual Studierenden über alle Semester hinweg und in den vorlesungsfreien Zeiten in den Unternehmen ihrer Praxispartner arbeiten. Die dual Studierenden absolvieren pro Semester eine studienbegleitende praktische Studienphase im Umfang von jeweils 3 Wochen in der Zeit vom ersten bis zum sechsten Fachsemester (insgesamt 18 Wochen). Aufgrund dieses erhöhten Workloads sieht ihr Studienverlaufsplan daher fünf statt sechs Lehrveranstaltungen pro Semester vor. Die in den ersten Semestern nicht besuchten Lehrveranstaltungen des Curriculums werden im fünften, sechsten und siebten Semester entsprechend rollierend nachgeholt.

Im sechsten Semester lernen die Studierenden im Rahmen des E-Commerce-Projekts die wichtigsten Phasen eines konkreten Projekts aus den Bereichen E-Commerce und Digital Business kennen. In der Konzeptionsphase entwickeln die Studierenden ein Konzept und produzieren Inhalte für ein konkretes digitales Produkt aus den Bereichen E-Commerce und Digital Business, das sie in der Ausführungsphase des Projekts technisch umsetzen. Im Rahmen des dualen Studiums muss das E-Commerce Projekt mit einem inhaltlichen Bezug zum Industriepartner absolviert werden.

Durch die Wahl von fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen (FWPM) haben die Studierenden ab dem sechsten Semester die Möglichkeit, ihr Studium entsprechend ihren persönlichen Neigungen und Berufswünschen mitzugestalten. Derzeit werden vier FWPM angeboten: „Physical Computing & 3D Prototyping“, „Human-Computer Interaction: Foundations and Future Trends“, „Lead Management“ und „International Business Expansion“. Studierenden könne flexibel auch Online-Kurse an anderen Hochschulen belegen.

Im siebten Semester wird die Bachelorarbeit geschrieben.

Die Lehr- und Lernformen decken nach Angaben der Hochschule sowohl klassische Konzepte von Vorlesung und Übung in Präsenz als auch online-gestützte Lehre und seminaristische Unterrichtseinheiten ab. Neue Lehr- und Lernformate wie Case Study Teaching/Learning oder Peer-Review-Workshops finden ebenfalls Einzug in verschiedene Module. Die Studierenden sind zudem durch regelmäßige Evaluierung der Module in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelorstudiengang „E-Commerce“ (B.A.) hat als Vollzeitstudiengang in beiden Varianten zum Ziel, durch anwendungsorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs spiegelt dieses Ziel grundsätzlich wider. Die definierten Zulassungsvoraussetzungen werden erfüllt durch die allgemeine Hochschulreife, die Fachhochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, den Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung und mindestens dreijährigen Berufspraxis in einem fachlich verwandten Bereich, ein Beratungsgespräch an der Hochschule sowie das Bestehen eines zweisemestrigen Probestudiums, was vor dem Hintergrund der Qualifikationsziele als sinnvoll beurteilt werden kann.

Dem Modulhandbuch konnte das Gutachtergremium nicht auf den ersten Blick entnehmen, in welchen Modulen die Kernkompetenzen des E-Commerce, wie z.B. SEA, SEO, AFFILIATE, Tracking, Cross Border E-Commerce, Procurement, Pricing and Profitability, Product Compliance, Sustainability vermittelt werden. Die Studiengangsverantwortlichen konnten überzeugend darlegen, dass die Vermittlung dieser Kompetenzen in Rahmen des Curriculums stattfindet. So wird beispielsweise Cross Border E-Commerce in den Modulen „Principle of E-Commerce“ und „E-Commerce Law and Data Protection“ gelehrt, Pricing im Modul „Introduction to Business Management“, Profitability in den Modulen „Marketing & Sales“, „Entrepreneurship“ und „Digital Strategy & Business Models“, Tracking in den Modulen „Data Management & Analytics“ and „Product management in E-Commerce“. Damit Studieninteressierte, Praxispartner und zukünftige Arbeitsgeber die Studieninhalte besser bewerten können, wurde empfohlen die Kernkompetenzen des E-Commerce stärker in den Modulbeschreibungen widerzuspiegeln. Die Hochschule hat das Modulhandbuch vollständig überarbeitet und dabei gezielt darauf geachtet, diese Inhalte klarer und systematischer auszuweisen. Das überarbeitete Modulhandbuch wurde zusammen mit der Stellungnahme dem Gutachtergremium vorgelegt. Auf der Grundlage des überarbeiteten Modulhandbuchs sieht das Gutachtergremium die festgestellten Mängel als behoben. Eine Empfehlung ist demnach nicht mehr erforderlich.

Grundlagenmodule im Gebiet von bspw. wirtschaftsmathematischen oder statistischen Veranstaltungen finden primär implizit innerhalb ausgewählter Module Anwendung. Die Gesamtzahl der ECTS-Punkte im Bereich Mathematik und Statistik, zumindest in den Pflichtmodulen, scheint unter dem Niveau zu liegen, das i.d.R. für die Zulassung zu einem anschließenden Masterstudiengang erforderlich ist. Bereits vor der Wahl der Wahlpflichtmodule sollten die Studierenden durch die Studienberatung informiert werden, dass sie im Hinblick auf ein mögliches konsekutives Studium unter Umständen quantitative Methoden als Wahlpflichtmodule belegen müssen, um die Zulassungsvoraussetzungen anderer Hochschulen zu erfüllen.

Der Aufbau des Studiengangs hinsichtlich der angestrebten Qualifikationsziele kann als sinnvoll beurteilt werden, wobei positiv hervorzuheben ist, dass im Rahmen der Vorbereitungen zur

Ausbringung des Studiengangs umfangreiche Analysen in der Region durchgeführt wurden, um die Qualifikationsziele auf diesem Wege nochmals mit den Bedürfnissen der Großregion in Einklang zu bringen.

In diesem Kontext erscheinen sowohl der Abschlussgrad (B.A.) als auch die Studiengangsbezeichnung als stimmig. Letztere wurde, in verschiedenen Optionen, auch hinsichtlich der Präferenzen von Studieninteressierten analysiert und erscheint aus fachlicher Perspektive ebenfalls treffend, auch wenn das zu Grunde liegende Begriffsverständnis von E-Commerce seitens der Lehrenden bewusst breit aufgefasst wird.

Der Studiengang ermöglicht verschiedene Formen des selbstgestalteten Studiums, welche u.a. auch durch die technologische Labor-Ausstattung positiv unterstützt werden und seitens der Studierenden auf regen Anklang stoßen. Zudem gibt es Wahlpflichtmodule ab dem sechsten Semester, wobei hier das Gutachtergremium ein deutliches Verbesserungsbedarf im Kontext der Professionalisierung dieser Wahloptionen gesehen hat. Dies betrifft idealiter die vorherige Selektion möglichst passender und trennscharfer Wahloptionen, die Aufbereitung in einem Katalog von Wahloptionen sowie die Definition der Modalitäten der Auswahl dieser Wahlpflichtmodule, auch und insbesondere perspektivisch bei den dual Studierenden und deren Ausbildungsunternehmen. Aus den Gesprächen ging hervor, dass perspektivisch im Wahlpflichtbereich drei grundlegende Vertiefungsrichtungen in Planung sind, die jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht in vollem Umfang zum Tragen kommen können, da diese wohl auch von der Implementierung anderer Studienrichtungen am Campus Chiemgau in Traunstein abhängig sind, die sich derzeit im Aufbau befinden. Die Hochschule hat mit ihrer Stellungnahme ein Konzeptpapier zu den Wahlpflichtmodulen vorgelegt. Darin werden die studiengangstrategische Auswahl der Wahlpflichtmodule, das Wahlkonzept, die Berücksichtigung der Bedürfnisse dualer Partner und zukünftiger Arbeitgeber sowie die Evaluation und Weiterentwicklung des Konzepts umfassend behandelt. Zudem wurde eine Liste mit den aktuell angebotenen bzw. geplanten Wahlpflichtmodulen vorgestellt, die laut Hochschule noch erweitert wird. Die ursprünglich formulierte Auflage wurde damit geheilt.

Die Einbindung von Praxis über das Praxissemester erscheint bei den nicht-dual Studierenden sinnvoll. Bei den dual Studierenden erfolgt die Einbindung von Praxis über die Praxisphasen und die Praxistransfermodule. Der Bezug zur Praxis wird außerdem über verschiedene Maßnahmen sichergestellt, darunter Praxisvorträge, gemeinsame Projektformate und Fallstudien.

Die verwendeten vielfältigen und an die Fachkultur sowie das Studienformat angepassten Lehr- und Lernformen erscheinen angemessen.

Die aktive Einbindung von Studierenden in den Lehr- und Lernprozess erfolgt auf unterschiedliche Weise, sowohl innerhalb von Lehrveranstaltungen als auch – in Ansätzen (siehe oben) – in den Wahlpflichtmodulen. Zudem werden Lehrveranstaltungen auf regelmäßiger Basis evaluiert und die

Studierenden bekunden spürbar positive Veränderungen in Fällen, wo dies aus ihrer Sicht angezeigt wäre.

Gesamthaft betrachtet lässt sich positiv beurteilen, dass mit dem vorliegenden Studiengang und dem dahinterstehenden Curriculum ein Angebot geschaffen wurde, dass die Anforderungen der Praxis auf gute Weise erfüllt, zudem auch für international Studierende, auf Grund der englischen Sprache in den Veranstaltungen, attraktiv ist und sich somit einer positiven Nachfrage erfreut und mit spannenden Wachstumspotenzialen aufwarten kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Bereits vor der Wahl der Wahlpflichtmodule sollten die Studierenden durch die Studienberatung informiert werden, dass sie im Hinblick auf ein mögliches konsekutives Studium unter Umständen quantitative Methoden als Wahlpflichtmodule belegen müssen, um die Zulassungsvoraussetzungen anderer Hochschulen zu erfüllen.

2.2.2 Mobilität [\(§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „E-Commerce“ (B.A.) ist nach Angaben der Hochschule durch seine Modularisierung so gestaltet, dass Aufenthalte an anderen Hochschulen und in der Praxis ohne Zeitverlust möglich sind. Prüfungen erfolgen modulbezogen, es gibt keine modul- und semesterübergreifenden Prüfungen. Dadurch kann prinzipiell jedes Semester an einer anderen Hochschule studiert werden, vorausgesetzt, sie bietet ein Angebot, das den aktuell im Semester oder benachbarten Semestern geforderten Modulen entspricht. Die Anerkennung von Leistungen anderer Hochschulen wurde nach Angaben der Hochschule bisher sehr großzügig geregelt.

Im fünften Semester ist in der nicht-dualen Variante ein Praxissemester im Umfang von 18 Wochen vorgesehen, das im In- oder Ausland absolviert werden kann. Studierende können sich im Praktikantenamt und im International Office zu Fragen rund um das Praxissemester bzw. das Auslandspraktikum informieren und beraten lassen.

Die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule (FWPM) eignen sich grundsätzlich gut für die Anrechnung von im Ausland erworbenen Studienleistungen. Demzufolge empfiehlt sich ein Auslandsaufenthalt im sechsten und/oder siebten Semester.

Prinzipiell eignen sich alle betriebswirtschaftlichen und technischen Module für eine Durchführung im Ausland. Bei einem geplanten Auslandsaufenthalt stimmen die Studierenden mit dem

Internationalisierungsbeauftragten des Studiengangs „E-Commerce“ (B.A.) ihren geplanten Modulkatalog vor dem Auslandsaufenthalt ab. Letztlich entscheidet die Prüfungskommission über die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Studiengang ist formal kein explizites Mobilitätsfenster vorgesehen. Durch Anrechnungsmöglichkeiten und Wahlpflichtmodule ist ein Auslandsaufenthalt besonders in den letzten Studiensemestern möglich, ohne das Studium verlängern zu müssen. Das erforderliche Praxissemester kann ebenfalls im Ausland absolviert werden.

Die erste Mobilitätsphase von Studierenden des Studiengangs fand zur Zeit der Begutachtung statt, wodurch vor Ort insbesondere Erfahrungen bezüglich des Bewerbungsprozesses besprochen werden konnten. Dieser wurde seitens der Studierenden als sehr positiv wahrgenommen.

Für die Wahrnehmung von Auslandsaufenthalten stehen bei der TH Rosenheim entsprechende Anlaufstellen und Ressourcen offen, welche auch von dem Studiengang „E-Commerce“ (B.A.) genutzt werden. Insbesondere Aufenthalte im Rahmen von Erasmus+ werden dabei von den Studierenden wahrgenommen. Ein großer Teil der Studierenden entscheidet sich jedoch aus verschiedenen Gründen, u. a. wegen einer Erwerbstätigkeit neben dem Studium, gegen einen Auslandsaufenthalt, so dass bisher nur wenige Studierende von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben.

Die Fächer werden vor Antritt des Auslandsaufenthaltes mit den Lehrverantwortlichen abgestimmt, so dass die Anrechnung zu Beginn der Mobilität gesichert ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Dokumentation und Veröffentlichung ([§ 12 Abs. 1 Satz 6 MRVO](#))

Sachstand

Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen sind in der Checkliste zur Bewerbung für den Bachelorstudiengang „E-Commerce“ (B.A.) beschrieben. Weitere Informationen zur Bewerbung finden ausländische Bewerber:innen auf der Hochschulwebseite.

Um die Berufsfelder für Studieninteressierte greifbarer zu machen, hat der Studiengang ein Filmprojekt durchgeführt. Die deutschsprachigen und englischsprachigen Jobprofilfilme sind auf der Homepage des Studiengangs abrufbar.

Das Modulhandbuch, der Studienplan und die Studien- und Prüfungsordnung sind auf der Webseite des Studiengangs „E-Commerce“ (B.A.) der Technischen Hochschule Rosenheim als PDF-Dokument hinterlegt und dadurch jederzeit für die Studierenden einsehbar.

Informationen zu Auslandsaufenthalten sind auf der Homepage des International Office, Informationen zu Nachteilsausgleichen im Bereich der „Beauftragten für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung“ der Hochschulwebseite zu finden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang hat einen eigenen Bereich auf der Homepage der Hochschule in deutscher und englischer Sprache. Die öffentlich zugängliche Seite bietet einen guten Überblick und ausreichende Detailinformationen zum Studiengang sowie die Möglichkeit zum Download der Studien- und Prüfungsordnung, des Studienplans, des Modulhandbuchs und eines Modulhandbuchs für Wahlmodule. Alle studienorganisatorischen Dokumente sind auch in englischer Sprache verfügbar. Die Informationen zu Auslandsaufenthalten, sei es für ein Studium oder ein Praktikum, sowie zu Nachteilsausgleichen sind sehr detailliert, gut strukturiert und leicht auf der Website der Hochschule zu finden. Die Hochschule erfüllt damit die Transparenzpflichten in jeder Hinsicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Das Lehrpersonal setzt sich nach Angaben der Hochschule hauptsächlich aus fünf Professor:innen sowie erfahrenen Lehrbeauftragten aus der Wirtschaft zusammen. Dazu kommt ein Lehrimport einer Professorin der Fakultät Holztechnik und Bau für das Modul „Supply Chain Management & Logistics“ sowie einer Dozentin vom Center for Careers, Communication and Competence (Sprachenzentrum). Lehrleistungen übernehmen zudem wissenschaftliche Mitarbeiterinnen. Im Bereich der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird auch auf Angebote aus anderen Einrichtungen zurückgegriffen. Im Studiengang wird keine Lehre im Rahmen von Vertretungsprofessuren erbracht.

Nach den Bestimmungen der Grundordnung der Technischen Hochschule Rosenheim obliegt es dem Campusrat, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Vergabe von Lehraufträgen sowie über die Anstellung von nebenberuflichen Lehrkräften für spezielle Aufgaben zu entscheiden. Die Beschlüsse werden dem Präsidenten bzw. der Präsidentin zur endgültigen Bestellung vorgelegt. Für die Vergabe eines Lehrauftrags müssen dabei drei Voraussetzungen (ein in Deutschland anerkannter Hochschulabschluss, pädagogische Eignung und mindestens dreijährige berufliche Praxis) erfüllt sein.

Die pädagogische Qualifikation des Lehrpersonals entspricht nach Angaben im Selbstbericht den Anforderungen des Hochschulgesetzes des Landes Bayern.

Alle Dozierenden nehmen in regelmäßigen Abständen an Fortbildungen in den Bereichen Didaktik, Lehrmethoden, soziale Fähigkeiten und fachliche Kompetenzen teil. Darüber hinaus gibt es an der Hochschule zahlreiche interne Angebote zur Online-Lehre, einschließlich der Nutzung von Online Tools (wie im Projekt Hybride, individuelle und greifbare Hochschullehre in Rosenheimer Qualität – HigHRoQ) und virtuellen Vorlesungen. Das Didaktik- und Learning-Campus-Team der TH Rosenheim führt kontinuierlich verschiedene Lehrmethoden ein und stellt Tutorials auf den Lernplattformen bereit. Sowohl externe als auch interne Weiterbildungsangebote werden nach Angaben der Hochschule von den Lehrenden umfassend in Anspruch genommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Sicherung der personellen Ausstattung erfolgt für den vorliegenden Studiengang primär über derzeit fünf hauptamtlich Lehrende, welche aus Teamperspektive einen harmonischen und kollegialen Gesamteindruck machen und sich hinsichtlich der Lehrinhalte regelmäßig, u.a. in Form von Offsite-Meetings, austauschen. Eine weitere Professur ist derzeit nach Angaben der Studiengangsverantwortlichen vor Ort in der Diskussion. Die Aktualität der Lehrinhalte soll dabei – neben der Tatsache, dass die Lehrenden selbst auf relevante und noch aktuelle Praxiserfahrung zurückblicken können – durch Forschungs- und Praxisprojekte weiterhin erhalten werden. Ergänzend kommen vereinzelt externe Lehrbeauftragte zum Einsatz, insbesondere in den Wahlpflichtmodulen, sowie bei Bedarf ein „Lehrexport“ über die Organisation der TH Rosenheim.

Bei der Personalauswahl wird, neben einem internationalen Background, auf Passung und Komplementarität der Lehrinhalte und Erfahrungshorizonte gesetzt, zudem kommen gängige Konzepte der Geschlechtergerechtigkeit zum Einsatz.

Möglichkeiten zur didaktischen Weiterqualifizierung der Lehrenden sind auf unterschiedliche Weise gegeben.

Positiv hervorzuheben ist dabei insbesondere die fachliche Komplementarität der Lehrenden und die enge Vernetzung sowie der Austausch zu den gelehrteten Inhalten der jeweiligen Module.

Als ausbaufähig kann die eher zurückhaltende Nutzung von externen Lehrbeauftragten, insbesondere in den Wahlpflichtmodulen, beurteilt werden. Hier könnte eine verstärkte Nutzung dazu beitragen, etwaige Personalengpässe und Vakanzen in der Zukunft besser abfedern zu können und zudem konsequent wertvolle Impulse aus der Praxis in die Lehre einzubringen. Das Gutachtergremium empfiehlt daher, externe Lehrbeauftragte stärker in die Lehre einzubinden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Externe Lehrbeauftragte sollten verstärkt in die Lehre eingebunden werden.

2.2.5 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Im Bereich des nicht-wissenschaftlichen, administrativen Personals stehen zwei unbefristete halbe Stellen (20 h/Woche) als Studiengangskoordination zur Verfügung.

Im Interimsgebäude am Standort in Traunstein gibt es folgende Räumlichkeiten, die den E-Commerce-Studierenden zur Verfügung stehen:

- Hörsaal T3.05 (Kapazität 64 Studierende): größter Vorlesungssaal, ausgestattet mit Beamer und zusätzlichen Monitoren an den Wänden, digitalem Whiteboard, Mikrofonen, Whiteboards sowie fest verkabelten Tischen mit Stromanschluss;
- Hörsaal T2.09 (Kapazität 40 Studierende): fest verkabelte Tische mit Stromanschluss, Beamer, digitales Whiteboard;
- Workshopraum T3.07/08: (Kapazität 36 Studierende): rollbare Klapptische, auch beide Räume gemeinsam nutzbar, digitales Whiteboard;
- Lab T1.04/1.05 (ab 15.03.2025): Labor, ausgestattet mit modernen Technologien rund um 3D, digitale Fabrikation und virtuelle Welten: 3D-Drucker, Lasercutter, Mixed Reality Headsets. Nutzung dieser Technologien zur Umsetzung innovativer Konzepte in E-Commerce und Digitalisierung im Allgemeinen;
- Meeting- und Podcast-Box (Kapazität 4 Studierende) (bestellt, Inbetriebnahme geplant für Januar 2025, Stand Dezember 2024): für störungsfreies Arbeiten (Podcastaufnahmen, Meetings, Calls, Videocalls);
- Co-Working Space T1.08: (Kapazität 20 Studierende): Raum, ausgestattet mit einem digitalen Whiteboard inklusive Kamera, das den Studierenden für Videokonferenzen und Team-Meetings zur Verfügung steht;
- Study and Meet T3.10/T4.05: Arbeitsplätze mit Stromanschluss sowie Aufenthaltsraum für Studierende;
- Quiet Room T1.07: Der Raum ist buchbar für Studierende. In ihm wird auch regelmäßig ein offenes Beratungsangebot der Caritas zum Thema psychische Gesundheit für Studierende offeriert;
- Studentische Küchen T2.01/T3.06: Küche mit Herd und Ofen, Kühlschrank, Mikrowelle, Geschirrspüler, Kaffeemaschine, Wasserkocher;

- Forum Campus Chiemgau: Veranstaltungsraum (Kapazität 200 Personen) mit Bühne, ausgestattet mit moderner Medientechnik (LED-Leinwand, Video-, Sound- und Lichtsystem).

Weitere sächliche Ressourcen werden zudem vom Hauptstandort in Rosenheim genutzt. Hierzu zählen die zentral gehosteten IT-Angebote, zu denen als wichtigstes Element die digitale Lernplattform (Learning Campus) zählt, ein auf Moodle basiertes System. Gleiches gilt für die Bibliothek, die zentral als Online-Bibliothek für den Studiengang zur Verfügung steht, und darüber hinaus die physische Bibliothek in Rosenheim. Ein Handapparat mit ausgewählter Fachliteratur steht den Studierenden direkt vor Ort zur Verfügung. Zudem können Studierende diverses Equipment über die Leih-Bar (Medienverleih der TH Rosenheim) ausleihen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ausstattung mit technischem und administrativem Personal ist grundsätzlich ausreichend und entspricht dem üblichen Umfang. Das Wachstum wird durch den neuen Campus sichergestellt.

Mit der vorhandenen Ausstattung können unterschiedlichste Lernmethoden und didaktische Konzepte umgesetzt werden. Die Basisausstattung für die Methoden des agilen Arbeitens (Design Thinking) könnte noch professionalisiert werden.

Der Studiengang „E-Commerce“ (B.A.) erfordert den Zugang zu einer Reihe von Software und Services (z.B. cloudbasierte Webshops, Google AdSense). Dieser erscheint nach dem Eindruck des Gutachtergremiums komplex, was die Nutzung der für den Studiengang relevanten Software und Services erschwert. Seitens der Lehrenden wurde der Wunsch geäußert, die Prozesse für den Erwerb von Softwarelizenzen, den Zugang zu aktuellen Technologien oder Tools zu vereinfachen und die Compliance seitens des Rechenzentrums zu verbessern.

Das Gutachtergremium bewertet insbesondere das Campus-Konzept und die dahinterstehende Strategie der Hochschule positiv.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte sichergestellt werden, dass Studierende und Lehrende einen aufwands- und hürdenarmen Zugang zu den relevanten Softwares und Services erhalten.

2.2.6 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die verschiedenen Prüfungsarten sind in den §§ 13 bis 20 der APO festgelegt. Die Prüfungsformen der einzelnen Module sind in der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs sowie im Modulhandbuch dokumentiert. Zu Beginn jedes Semesters wird über die TH Rosenheim außerdem eine „Prüfungsankündigung“ veröffentlicht, die Informationen zur Prüfungsart, Dauer und den zugelassenen Hilfsmitteln enthält.

Im Studiengang „E-Commerce“ (B.A.) gibt es u.a. folgende Prüfungsformen: Schriftliche Prüfung, Prüfungsstudienarbeit, Mündliche Prüfung, Bachelorarbeit. Schriftliche Prüfungen finden im regulären Prüfungszeitraum statt, der an der TH Rosenheim jedes Semester etwa zwei Wochen umfasst. Um den Prüfungszeitraum für die Studierenden zu entzerren, sind die Termine für die Abgaben der Prüfungs- und Studienarbeiten vor den Prüfungszeitraum in großzügigem Abstand verteilt. Wird eine Prüfung nicht bestanden, so kann sie zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann nur einmal mit neuem Thema wiederholt werden.

Die Prüfungsformen an der Hochschule werden laut Selbstbericht regelmäßig durch interne und externe Evaluationsprozesse, Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sowie durch Anpassungen an neue Forschungserkenntnisse und technologische Fortschritte überprüft und weiterentwickelt. Zudem werden die Prüfungsordnungen fortlaufend aktualisiert, um ihre Übereinstimmung mit aktuellen Standards und gesetzlichen Vorgaben sicherzustellen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Als vorwiegende Prüfungsform finden sich insbesondere Klausuren („written exam“), in der Regel mit einer Dauer von 90 Minuten und damit PO-konform, aber auch bspw. „course work“ (PStA) und „oral examination“ (mündliche Prüfungen) in modulbezogener und weitgehend in kompetenzorientierter Form. Die derzeit einzig gängige Form an der TH Rosenheim ist dabei offenkundig die Prüfung von Individualleistungen, die jedoch in diesem Rahmen kreativ und in ganz unterschiedliche Ausgestaltung im Detail erfolgt (bspw. auch „Open Book“-Klausuren) oder Einzelbeurteilung von Gruppenleistungen.

Die Ausgestaltung und Weiterentwicklung wird derzeit regelmäßig innerhalb des Kollegiums besprochen. Es werden Learnings kreiert, um das Prüfungswesen möglichst sinnvoll mit Blick auf die zu Grunde liegenden Module auszugestalten.

Somit kann die Ausgestaltung der Prüfungsformen mit Blick auf Individualleistungen gesamthaft als positiv und – im Rahmen der vorgegebenen Möglichkeiten – als kreativ beurteilt werden.

Da die allgemeine Prüfungsordnung der TH Rosenheim nur die Bewertung von Einzelleistungen zulässt, müssen die Studierenden zusätzlich zum Gruppenprojekt eine Klausur schreiben, was aus

Sicht der Studierenden eine unnötige Belastung darstellt und ihre Leistungen im Rahmen des Projekts nicht berücksichtigt. Die Prüfungsordnung der TH Rosenheim ermöglicht derzeit weder gruppenbezogene Leistungen noch Portfolioprfungen, welche jedoch in deutlich positiver Weise zu den Lehr- und Qualifikationszielen des Studiengangs beitragen und die Studierenden noch besser auf die berufliche Praxis vorbereiten würden. Die Prüfungsformen müssen aus Sicht des Gutachtergremiums um Portfolioprfungen und gruppenbezogene Leistungen erweitert werden.

Die Hochschule hat daraufhin Stellung genommen und dabei auf die bevorstehende Novellierung der APO verwiesen. Nach Einschätzung der Studiengangverantwortlichen werden die Portfolioprfungen mit hoher Wahrscheinlichkeit in die neue APO aufgenommen. In der Stellungnahme wurde außerdem darauf hingewiesen, dass eine Gruppenleistung bereits jetzt gemäß § 13 APO bewertet werden kann, sofern sich die individuellen Leistungen deutlich genug abgrenzen lassen. Das Gutachtergremium hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen, konnte daraus jedoch kein verändertes Votum ableiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Prüfungsform muss um Portfolioprfungen und gruppenbezogene Leistungen erweitert werden.

2.2.7 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Für alle Erstsemester der Bachelorstudiengänge bietet die Studienberatung nach Auskunft im Selbstbericht ein zentrales Programm zum Studienstart an. Dieser Willkommenstag, der noch vor dem offiziellen Semesterbeginn stattfindet, ermöglicht den neuen Studierenden einen guten Einstieg. Verantwortliche der Studiengänge sowie erfahrene Studierende aus höheren Semestern helfen dabei, wichtige Informationen zum Studium, zur Organisation, zum Campus und zu den zentralen IT-Services zu vermitteln. Es erfolgt eine erste Einführung in die für die Studierenden notwendigen Informationssysteme wie z.B. Learning Campus (Moodle), OSC (Prüfungsanmeldung), FWPM-Wahl, Dashboard etc. Im Anschluss erfolgt eine Campus-Tour zur Orientierung am Campus mit Infos zu Räumen, Beratungsstellen, Bibliothek etc. Semestersprecher aus höheren Semestern sind bei der Einführung als Studienstartkapitäne mit dabei und beantworten Fragen „von Studierenden an Studierende“. Die Studierenden erhalten darüber hinaus das gesamte Informationsmaterial als „Welcome-Kit“ von den Studiengangskoordinatorinnen bereitgestellt.

Zur allgemeinen Kommunikation ist der digitale Kursraum „Studying E-Commerce“ im Learning Campus eingerichtet. In diesem Kursraum werden sämtliche Informationen aktuell bereitgestellt sowie Ankündigungen und Nachrichten an die Bachelorstudierenden versendet.

Während des gesamten Studiums können sich Studierende jederzeit an die zentrale Studienberatung wenden. Zudem gibt es für den Studiengang eine fachspezifische Studienberatung sowie zwei Studiengangskoordinatorinnen, die bei Fragen unterstützend zur Seite stehen.

Des Weiteren findet jedes Semester eine studiengangsinterne Informationsveranstaltung zum Praxissemester sowie zur FWPM-Wahl statt.

Der Stundenplan wird den Studierenden vor Semesterbeginn über das hochschulweite Stundenplantool „Starplan“ zur Verfügung gestellt. Bei der Erstellung des Stundenplans wird darauf geachtet, dass sich die E-Commerce-Lehrveranstaltungen möglichst auf drei Tage pro Woche konzentrieren, um den Studierenden Werkstudententätigkeiten o.ä. zu ermöglichen.

Der Workload der Studierenden wird regelmäßig durch Evaluierungen und Befragungen erfasst, etwa im Rahmen von Semestersprechertreffen und Kursevaluationen. Rückmeldungen und mögliche Anpassungen werden im Anschluss daran mit den Modulverantwortlichen besprochen. Da pro Semester eine Zielvorgabe von 30 ECTS-Punkten besteht und üblicherweise 5 ECTS-Punkte pro Modul angerechnet werden, sind maximal sechs Prüfungen pro Semester abzulegen.

Die Prüfungsplanung ist in §7 APO geregelt.

Für Interessierte und Bewerber:innen und Bewerber des Bachelorstudiengangs „E-Commerce“ (B.A.) werden vor Studienbeginn Informationsveranstaltungen, die Informationen zu Studiengangsstruktur und Modulwahl vermitteln, organisiert (E-Commerce Sundowner Info Event, E-Commerce Digital Info Sessions).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studienbetrieb ist für die Studierenden planbar und rechtzeitig vor Semesterbeginn bekannt. Auch Klausurtermine werden frühzeitig bekannt gegeben. Die Kurse und Klausuren sind bis auf die Wahlpflichtmodule überschneidungsfrei geplant. Der Prüfungsaufwand und die Prüfungsbelastung wurden sowohl von den Studierenden als auch vom Gutachtergremium als angemessen eingeschätzt und werden regelmäßig evaluiert. Wenn der Studienverlaufsplan eingehalten wird, fallen pro Semester maximal sechs Prüfungsleistungen an, davon ca. vier Klausuren. Die Prüfungsstudienarbeiten könnten theoretisch die Prüfungsbelastung der Studierenden entzerren. In der Praxis sieht dies jedoch anders aus. Da die Allgemeine Prüfungsordnung der TH Rosenheim nur die Prüfung von Einzelleistungen zulässt (vgl. Kapitel 2.2.6), ergibt sich für die Studierenden eine zusätzliche Belastung, da sie nicht nur ein Gruppenprojekt durchführen, sondern anschließend auch noch eine Klausur schreiben müssen.

Die Größe der Module ist aus Sicht des Gutachtergremiums angemessen gewählt, sodass keine übermäßige Arbeitsbelastung für die Studierenden entsteht. Der Workload wird zudem regelmäßig erhoben und bei Bedarf angepasst.

Eine Stärke des Studiengangs liegt in der Verteilung der Lehrveranstaltungen auf drei Wochentage, wodurch den Studierenden ausreichend Zeit für Gruppenarbeiten, die Nutzung der Ressourcen der Hochschule am Campus Rosenheim oder eine Tätigkeit neben dem Studium bleibt, was von den Studierenden sehr geschätzt und genutzt wird.

Für die duale Variante des Studiengangs sind einzelne Module aus den ersten beiden Semestern später (ab dem fünften Semester) vorgesehen. Hier fehlt es an klaren Regelungen/Vorgaben, um welche Module es sich handelt, was zu Überschneidungen bei den Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungen führen kann. Dieser Fall ist jedoch noch nicht eingetreten, da die Studiengangsleitung berichtet, dass die beiden dual Studierenden ihr Studium mit einem höheren Workload als empfohlen absolvieren und dem Studienverlaufsplan der Studierenden ohne duale Variante folgen, d.h. alle Prüfungen in den entsprechenden Semestern ablegen. Dennoch bräuchte es an dieser Stelle für die Zukunft einheitliche Regelungen und Empfehlungen, um eine Überschneidungsfreiheit auch für die dualen Studierenden zu gewährleisten.

Optimierungsbedarf besteht auch hinsichtlich der Wahlpflichtmodule, hier ist ein Katalog aus wählbaren Modulen für die Schwerpunktsetzung dringend erforderlich (vgl. Kapitel 2.2.1), um den Studierenden die Auswahl zu erleichtern, Sicherheit der Anerkennung zu schaffen und auch die personellen Ressourcen zu schonen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.8 Besonderer Profilerspruch ([§ 12 Abs. 6 und 7 MRVO](#))

Sachstand

Studieren und gleichzeitig wertvolle Praxiserfahrung sammeln – diese Verbindung von Theorie und Praxis wird nach Auskunft der Hochschule im Bachelorstudiengang „E-Commerce“ (B.A.) in der dualen Studienvariante ermöglicht.

Die grundsätzlich möglichen Studienmodelle in der dualen Variante umfassen: a) Studium mit vertiefter Praxis (Studium und zusätzliche Praxiserfahrung in der Vorlesungszeit und in den Semesterferien) sowie (b) Verbundstudium (Studium in Kombination mit einer Berufsausbildung). Aktuell befinden sich zwei Studierende im Studienmodell (a) im Studiengang „E-Commerce“ (B.A.). Eine zukünftige Gewinnung von Studierenden für das Studienmodell (b) wird nach Angaben der Hochschule angestrebt.

Zwischen der Hochschule und dem Praxispartner wird eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen, in der Leistungen der Hochschule und des Praxispartners, Auswahlverfahren, Form der Zusammenarbeit, Zulassungsvoraussetzungen geregelt sind. Das im Studium erlernte Wissen wenden die dual Studierenden nach Einschätzung der Hochschule zeitnah und regelmäßig bei ihrem Praxispartner an, den sie sich nach individueller Interessenslage aussuchen und mit dem sie einen Bildungsvertrag schließen.

Im Falle eines dualen Studiums entfällt das Praxissemester; die dual Studierenden absolvieren pro Semester eine studienbegleitende praktische Studienphase im Umfang von jeweils 3 Wochen in der Zeit vom ersten bis zum sechsten Fachsemester (insgesamt 18 Wochen). Zusätzlich finden in den vorlesungsfreien Zeiten regelmäßig Praxisphasen statt. Das Absolvieren der Praxisphase als Gründungssemester ist in der dualen Studienvariante nicht möglich.

Diese berufsnahen praktischen Studienphasen werden im Unternehmen betreut und seitens der TH Rosenheim am Campus durch Praxistransfermodule vom zweiten bis zum sechsten Semester begleitet und ergänzt.

Die Bachelorarbeit ist verpflichtend mit inhaltlichem Bezug zum Praxispartner abzuleisten. Dies ist in § 6 Abs. 8 SPO hinterlegt. Das E-Commerce Projekt ist verpflichtend mit inhaltlichem Bezug zum Praxispartner abzuleisten. Dies ist im Modulhandbuch hinterlegt. Cases aus den dualen Firmen werden nach Angabe der Hochschule in die Lehre des Studiengangs integriert (bspw. Exkursion des Kurses E-Commerce Operations in das Logistikzentrum des dualen Firmen partners Bergzeit).

Eine hochschulweite Ansprechpartnerin (Unternehmenskontaktstelle) begleitet den Abschluss des Kooperationsvertrags der Praxispartner mit der Hochschule und des Bildungsvertrags Praxispartner mit den Studierenden. Der Dual-Beauftragte des Studiengangs „E-Commerce“ (B.A.) begleitet die dualen Studierenden. Zwischen den Lehrerenden der Fakultät und den dualen Firmenpartnern findet ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch zu den Inhalten des Studiengangs statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium war auf Basis der zur Verfügung gestellten Unterlagen und den geführten Gesprächen nicht in der Lage, eine qualifizierte Einschätzung zum „Verbundstudium (Studium in Kombination mit einer Berufsausbildung)“ abzugeben. Es fehlten sowohl ein Musterkooperationsvertrag für ein Verbundstudium als auch Erläuterungen zur Ausgestaltung des Verbundstudiums. Dementsprechend wird hier nur das „Studium mit vertiefter Praxis (Studium und zusätzliche Praxiserfahrung in der Vorlesungszeit und in den Semesterferien)“ bewertet.

Die Studiengangsleitung hat dem Gutachtergremium nachvollziehbar die Relevanz und Marktfähigkeit des angezeigten Studienmodells aufgezeigt. Beides spiegelt sich in ersten bestehenden vertraglichen Beziehungen zu Partnerunternehmen, im Rahmen derer bereits zwei Studierende das Bachelor-Studium und regelmäßige Praxisphasen integriert wahrnehmen. Zudem wurde dem

Gutachtergremium glaubhaft eine weitere regionale Nachfrage nach entsprechenden Kooperationsbeziehungen dargestellt. Entsprechend scheint es sinnvoll, hierfür ein entsprechendes Studienangebot zu bieten.

Allerdings muss das Gutachtergremium auf Basis der geführten Gespräche mit der Hochschulleitung und den zur Verfügung gestellten Unterlagen einige Mängel des aktuellen Angebots zur Verzahnung von Praxistätigkeit und Studium im beschriebenen Studienmodell feststellen.

Gegenwärtig entstehen Beziehungen zu neuen Praxispartnern auf Basis eingehender Nachfragen, bestehender persönlicher Beziehungen und insbesondere persönliche Aktivität der Studiengangsleitungen. Auf dieser Basis ist die Studiengangsleitung bei den gegenwärtig wenigen aktiven und angebahnten Partnerschaften in der Lage, die Praxispartner vor dem Hintergrund der Qualifikationsziele des Studiums und der Eigenschaften der Praxispartner zu bewerten. Dies erscheint dem Gutachtergremium vor dem Hintergrund der Wachstumsziele des Studiengangs insbesondere vor dem Hintergrund der angestrebten Partnerschaften nicht langfristig skalierbar. Sollen mittelfristig bis langfristig bis zu zwanzig Praxispartner im Studiengang aktiv sein, erfordert dies nach Einschätzung des Gutachtergremiums ein systematisches Konzept zur Qualifikation der Praxispartner vor deren Aufnahme, beispielhaft aber nicht abschließend bezugnehmend auf: Tätigkeitsprofile im Rahmen der Qualifikationsziele des Studiengangs, ein Praxisplan, der die im Unternehmen abzuleistenden Tätigkeiten jeweils mit Bezug zu spezifischen Modulen des Studiengangs auflistet, bestehende und perspektivische innerbetriebliche Kompetenzen zur Festigung und Ausweitung der Qualifikation im Rahmen des Studiums in den Praxisphasen, organisatorische Kompetenzen und Ressourcen zur sicheren Einbindung der Studierenden in den Betrieb über definierten Praxisphasen über das gesamte Studium.

Gegenwärtig durchlaufen zwei Studierende das beschriebene Studienmodell. Aus dem Dialog mit der Hochschulleitung und vor dem Hintergrund der vorhandenen Unterlagen erschien es dem Gutachtergremium notwendig, den beschriebenen Praxisphasen ein stärkeres Korsett zu geben, um diese nahtloser und besser qualifizierend und qualitativ nachvollziehbarer in das Studium zu integrieren. Um die Verzahnung der Praxisphasen mit dem Studium und ihre Eignung zur Qualifizierung und Kompetenzvermittlung sicherzustellen, hielt das Gutachtergremium ein Konzept (1) zur gemeinsamen inhaltlichen Definition der Praxisphasen vor deren Beginn und vor dem Hintergrund der zu erwerbenden Kompetenzen im Rahmen des Curriculums und (2) zur systematischen Evaluation der Praxisphasen durch die betroffenen Stakeholder mit besonderem Fokus auf die Studierenden in Verantwortung der Hochschule für erforderlich.

Die Hochschule hat mit ihrer Stellungnahme ein Konzeptpapier zum dualen Studium vorgelegt. Dieses umfasst die Kriterien für die Aufnahme eines Praxispartners (darunter fachliche Relevanz, strukturelle Voraussetzungen und vertragliche Absicherung), den Prozess der Eignungsfeststellung des Praxispartners, die gemeinsame inhaltliche Definition der Praxisphasen vor dem Hintergrund des

Curriculums und die Evaluation der Praxisphase. Das Gutachtergremium sieht die festgestellten Mängel aufgrund des von der Hochschule entwickelten Konzepts zum dualen Studium als behoben an und hält keine Auflage mehr für erforderlich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Aktualität und Relevanz der vermittelten Lehrinhalte wird nach Auskunft im Selbstbericht durch Aktivitäten des Lehrpersonals in den Bereichen Forschung und Transfer sichergestellt. Die Professor:innen der Hochschule haben jeweils nach ca. vier Jahren der Lehre die Möglichkeit, ein Fortbildungssemester oder Forschungssemester zu absolvieren. Während eines Fortbildungssemesters nimmt die Professorin bzw. der Professor als „Angestellte:r“ des Unternehmens Aufgaben aus der betrieblichen Praxis wahr. In diesem Praxissemester werden die Fachkenntnisse für die Lehre aufgefrischt. Während eines Forschungssemesters haben Professor:innen die Möglichkeit, sich voll auf die eigenen Forschungsthemen zu konzentrieren und diese vor Ort oder an Partnerforschungseinrichtungen voranzubringen. Forschungsergebnisse und -projekte werden zusätzlich innerhalb des Studiengangs in regelmäßigen Forschungsmeetings (einmal monatlich) geteilt und diskutiert. Voraussetzung für die Genehmigung eines Fortbildungssemesters bzw. Forschungssemesters ist, dass die Lehre währenddessen gesichert ist (bspw. über Lehraufträge oder Lehreexporte aus anderen Fakultäten).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Dem Gutachtergremium konnte durch den Dialog mit Studiengangsleitung, Lehrenden, Studierenden und die Sichtung der zur Verfügung gestellten Unterlagen einen qualifizierten Einblick in die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gelingen. Dadurch, dass Studiengangsleitung und die weiteren Professor:innen alle erst vor kurzer Zeit aus der Praxis berufen wurden, ist die Aktualität der Anforderungen vor dem Hintergrund des aktuellen Wissensstands der Professorenschaft naheliegend und glaubhaft gewährleistet.

Zwar wurde vom Gutachtergremium bereits bemerkt, externe Lehrbeauftragte noch stärker in das Curriculum einzubinden (vgl. Kapitel 2.2.4), doch besteht schon eine gewisse Einbindung, die positiv auf die Aktualität der Anforderungen einzahlt.

Zudem findet durch die Praxispartner und die Einbindung von externen Unternehmen in projektorientierte Arbeiten eine regelmäßige Befruchtung zwischen aktuellen unternehmerischen Anforderungen und Studieninhalten statt, was eine positive Wirkung auf die Aktualität der Anforderungen sowohl in der dualen als auch der nicht-dualen Variante des Studiengangs haben wird. Nachvollziehbare und passende Beispiele konnten hier insbesondere auch die Vertreter der Studierendenschaft schildern.

Schließlich hat die Studiengangsleitung nachvollziehbar dargestellt, dass die Studierenden, die ihr Studium in Kooperation mit Praxispartnern absolvieren, gegenwärtige Herausforderungen der Unternehmenspraxis auch in weitere curriculare Veranstaltungen tragen: Sie illustrieren und erweitern die Lehrinhalte vor dem Hintergrund ihrer betrieblichen Erfahrungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht angezeigt.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

An der TH Rosenheim werden nach Angaben im Selbstbericht hochschulweite Maßnahmen zur Qualitätssicherung in Lehre und Studium im Rahmen der QLS (Qualität in Lehre und Studium) koordiniert, mit dem Ziel, die Qualität der Ausbildung durch offenes und experimentierfreudiges Denken ständig weiterzuentwickeln. Daneben gibt es an der Hochschule weitere Projekte wie beispielsweise das QIS, das sich mit Prozessqualität in Lehre und Studium auseinandersetzt.

Des Weiteren hat die TH Rosenheim eine Evaluationsordnung erlassen, die alle wesentlichen Aspekte regelt. Im Zuge dessen werden die Lehrveranstaltungen regelmäßig evaluiert und die Ergebnisse analysiert und bei Bedarf mit den Lehrenden besprochen. Dozierende haben jederzeit Zugriff auf ihre Evaluationsergebnisse.

Zur Verbesserung des Bachelorstudiengangs „E-Commerce“ (B.A.) finden circa dreimal pro Semester Treffen mit allen Semestersprecher:innen statt. In diesen Sitzungen werden aktuelle Anliegen der Studierenden thematisiert, die daraus resultierenden Maßnahmen werden an die zuständigen Stellen weitergeleitet, um noch im laufenden Semester Lösungen für auftretende Probleme finden zu können.

Die Qualität der Lehre wird durch regelmäßige anonyme Evaluierungen der einzelnen Module durch die Studierenden im Learning Campus (Moodle) sowie durch die anschließende Besprechung und Weiterleitung der Ergebnisse durch die Studiengangsleitung sichergestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prozesse des kontinuierlichen Monitorings und der Nachjustierung des Studienprogramms scheinen gut implementiert zu sein. Darüber hinaus wurde mit der Einrichtung der Kommission für Qualität in Lehre und Studium (QLS) auch institutionell ein Rahmen geschaffen, der eine kontinuierliche Qualitätssicherung und Weiterentwicklung aller Studiengänge und damit perspektivisch auch des vorliegenden Studiengangs gewährleistet.

Die vorhandenen Evaluationsmaßnahmen (Lehrveranstaltungsevaluationen, Absolventenbefragungen etc.) erscheinen realistisch und werden hochschulweit adäquat umgesetzt.

Nicht zuletzt im Gespräch mit den Studierenden konnte der Eindruck gewonnen werden, dass Kritik und Verbesserungsvorschläge von Seiten der Lehrenden ernst genommen und – wo möglich – auch Lösungen umgesetzt bzw. Verbesserungen angestrebt werden.

Im Gespräch mit den Lehrenden und der Studiengangsleitung konnte der Eindruck gewonnen werden, dass die Ergebnisse von Befragungen angemessen reflektiert und kommuniziert werden. Datenschutzrechtliche Belange werden dabei angemessen berücksichtigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die TH Rosenheim hat den Grundsatz der Gleichstellung und Diversität aller Beschäftigten nach eigenen Angaben nachhaltig im Leitbild verankert. Unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, ethnischer Zugehörigkeit, Religion und Fähigkeiten wird die Vielfalt aller Mitglieder der TH Rosenheim als Stärke und Bereicherung gesehen.

Die TH Rosenheim plant die Charta der Vielfalt zu unterzeichnen und setzt damit ein Zeichen nach innen und nach außen.

Zur Durchsetzung der Geschlechtergerechtigkeit gibt es an der TH Rosenheim zum einen eine Hochschulfrauenbeauftragte, deren Zuständigkeitsbereich sich von der Förderung des Anteils der Professorinnen und weiblicher Lehrbeauftragter, der Förderung der Studentinnen in Studium und Berufsvorbereitung u.a. durch Mentoring-Programme wie auch interessierter Schülerinnen im MINT-

Bereich bis zur Vertretung der Mitarbeiterinnen in Hochschulgremien erstreckt. Zudem ist sie Anlaufstelle für soziale Themen wie z.B. Sexuelle Diskriminierung oder Studieren mit Kind; die entsprechenden Ansprechpartnerinnen sind auf der Webseite der TH Rosenheim zu finden. Daneben haben die Frauenbeauftragten der Fakultäten bzw. des Campus die Aufgabe, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern auf Fakultätsebene zu fördern ebenso wie die Möglichkeiten von Nachwuchswissenschaftlerinnen. Der Campus Chiemgau hat entsprechend eine Frauenbeauftragte (eine Professorin aus dem Studiengang „E-Commerce“ (B.A.)) benannt. Die Gleichstellungsbeauftragten sichern die Verwirklichung der Gleichstellung von Männern und Frauen und kümmern sich um Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Öffentlichen Dienst.

Im Studiengang „E-Commerce“ (B.A.) liegt der Frauenanteil unter den fest angestellten Professor:innen bei 66 Prozent, bei den Studierenden je nach Kohorte zwischen 30 und 50 Prozent.

Der Nachteilsausgleich ist in § 4 APO verankert.

Die Behindertenbeauftragte der TH Rosenheim unterstützt betroffene Studierende bei der Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für ein erfolgreiches Studium. Bei Studienleistungen können die Anforderungen in Absprache zwischen der oder dem Lehrenden und der oder dem Studierenden angepasst werden oder es können Prüfungszeitverlängerungen gewährt werden, um den besonderen Bedürfnissen von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gerecht zu werden. Für Prüfungsleistungen ist ein formloser schriftlicher Antrag auf Nachteilsausgleich an das zuständige Prüfungsamt oder den Prüfungsausschuss zu richten. Dieser Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung oder dem Antrag auf Prüfungszulassung gestellt werden. Im Antrag sind die gewünschten Nachteilsausgleiche konkret zu benennen und nachvollziehbar zu begründen. Dem Antrag sind, je nach individueller Situation, geeignete Nachweise beizufügen, um dem Prüfungsausschuss eine zeitnahe und angemessene Entscheidung über die beantragten Prüfungsmodifikationen zu ermöglichen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die TH Rosenheim verfügt über ein überzeugendes Konzept der Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich, das auch im vorliegenden Studiengang Anwendung findet. Durch einen Stillraum, Notfallbetreuung, angestellte Erzieher:innen und ein Familienbüro wird Studierenden mit Kind ein Studium mit Familie ermöglicht. Für den Standort Chiemgau sind die Vor-Ort-Betreuungsmöglichkeiten etwas eingeschränkter verfügbar, in allen anderen Fällen der Betreuung kann jedoch auf die etablierten Strukturen der Hochschule zurückgegriffen werden.

Im Zuge des Onboarding-Prozesses wird speziell auf die Bedürfnisse der internationalen Studierenden eingegangen (Unterbringung, Eingliederung in die Kohorte etc.). Die Studiengangsleitung unternimmt zudem viel, um eventuell noch bestehende Barrieren vor Ort abzubauen, unter anderem

durch Informationstage für Unternehmen und die Bevölkerung vor Ort. Dies wirkt sich positiv auf die Diversität und Eingliederung der internationalen Studierenden aus.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint Programmes [\(§ 16 MRVO\)](#)

Nicht einschlägig.

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 19 MRVO\)](#)

Nicht einschlägig.

2.8 Hochschulische Kooperationen [\(§ 20 MRVO\)](#)

Nicht einschlägig.

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien [\(§ 21 MRVO\)](#)

Nicht einschlägig.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Die Hochschule hat am 12. Juni 2025 eine Stellungnahme eingereicht. Die Berücksichtigung der Stellungnahme wurde an den entsprechenden Stellen im Gutachten kenntlich gemacht.

2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer

- **Prof. Dr. Stefan Kolb**, Digital Commerce Management, Duale Hochschule Baden-Württemberg, Karlsruhe
- **Prof. Dr. Jan-Paul Lüdtke**, E-Commerce, Fachhochschule Wedel

b) Vertreter der Berufspraxis

- **Ilja Kogan**, E-Commerce, Berater

c) Vertreter der Studierenden

- **Dennis Boelcke**, Studierender im Studiengang „Management“ (M.Sc.), Julius-Maximilians-Universität Würzburg

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezo- gene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2024/2025	55	17									
SS 2024	-										
WS 2023/2024	38	9									
SS 2023 ¹	55	19									
WS 2022/2023	43	24									
SS 2022											
WS 2021/2022											
Insgesamt											

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	19.11.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	19.12.2024
Zeitpunkt der Begehung:	02/03.04.2025
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschullehrer:innen, Studierende, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	Podcast Box, Lab, Multifunktionsraum/Ruheraum, Co-Working Raum, Vorlesungsraum, Büros, Student Centre, Studentenküche, Workshopraum

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer, Anerkennung und Anrechnung

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

(4) Die Hochschule setzt die nationalen und landesgesetzlichen Regelungen zur Anerkennung von Kompetenzen, Qualifikationen und Leistungen, die an einer Hochschule erbracht wurden, sowie zur Anrechnung von Kompetenzen und Qualifikationen, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, um.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können nach „anwendungsorientiertem“ oder „forschungsorientiertem“ Profil unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Legt die Hochschule ein Profil fest, ist dies in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von nicht unter einem Jahr voraus; für einzelne Studierende sind in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen möglich.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlusssdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von angestrebten Lernergebnissen und Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die angestrebten Lernergebnisse und Studieninhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. angestrebte Lernergebnisse und Studieninhalte des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
5. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
6. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
7. Arbeitsaufwand und
8. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen.

²Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint Programmes

(1) Ein Joint Programme ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss (Joint Degree) oder einem Doppel- oder Mehrfachabschluss (Double oder Multiple Degree) führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

²Auf diese Studiengänge werden die §§ 10, 16 und 33 angewendet. ³Die Umsetzung der Kriterien von Absatz 1 Nummer 1 bis 5 wird geprüft.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich. ⁵Im Übrigen finden die Regelungen des Teils 2 keine Anwendung.

(3) Wird ein Joint Programme von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert, öffentlich zugänglich und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche oder künstlerische Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven

Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr-, Lern- und Prüfungsformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 6

⁶Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen, Modulbeschreibungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen sind dokumentiert und veröffentlicht.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, die in einem Prüfungskonzept stimmig begründet wird und deren Belastungsangemessenheit regelmäßig unter Einbezug von Studierenden im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges im Sinne von § 14 bewertet wird; Module sollen einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6 und 7

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanpruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

(7) Ein Studiengang darf als „dual“ bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte (mindestens Hochschule oder Berufsakademie und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
 3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
- erfolgt sind. ²Ausnahmen von Satz 1 Nummer 1 und 2 sind beim Lehramt für die beruflichen Schulen und bei Quereinstiegs-Masterstudiengängen zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Berücksichtigung von Diversität, zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint Programmes

(1) ¹Für Joint-Programmes finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Im Übrigen finden die Regelungen des Teils 3 keine Anwendung. ³Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint-Programme von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1622) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)